

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsstelle
Rieser Tageblatt
Rieser Nr. 52.
Verlag Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Reichsministerien, des Reichsgerichtes und der Amtsgerichte beim Reichsgericht, des Reichsanwalts und des Hauptkassators Wien befähigter Blatt.

Postfach Nr. 52.
Dresden 1380.
Verlag Nr. 52.
Rieser Nr. 52.

Nr. 298.

Dienstag, 28. Dezember 1930, abends.

88. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintrags von Produktionsrückstellungen, Erhöhungen der Börsen- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 8 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für eine 30 mm breite, 4 mm hohe Grundzeile (6 Spalten) 25 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Restzeile 100 Gold-Pfennige. Zeitraube und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Mehrwörter abwärts. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Druckerei oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Wagner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Götterstraße 52. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Staatsmacht und Kartellgewalt.

Von Ludwig Gotha.

Man kann nicht sagen, daß die auf Grund der ersten Rotverordnungen vom Sommer in Gang gekommene Auseinandersetzung zwischen Reichsregierung und Industriekartellen irgendwelche handgreiflichen und positiven Resultate für die Regierung erbracht habe; es bestätigt sich die alte Erfahrung, daß der Staat, insbesondere der Kartell-industrielle Staat von heute, viel zu sehr von dem guten Willen des von den Kartellen repräsentierten Kapitals abhängt, um rigoros verfahren zu können, ohne sich ins eigene Fleisch zu schneiden. Die Erfahrung ist, wie gesagt, alt: Sie wurde am ersten Mal vor etwa 40 Jahren gemacht, als die amerikanische Regierung Rockefeller an der Ausgestaltung seines beherrschten „Octopus“, seines Petroleumkartells, hindern wollte.

Man hat aber inzwischen auch gelernt, zu begreifen, inwieweit nationale und internationale Kartelle organische Störungen sein können, die das Funktionieren des riesigen weltwirtschaftlichen Mechanismus zugunsten des Konsumenten erschweren können. Man wird also auf tun, nicht jegliche Kartellbildung in Banal und Bögen zu vermeiden, doch weil man einige Fälle kennt, in denen entscheidende Fortschritte in Industrie oder Technik von Kartellen vorzüglich sabotiert wurden.

Von diesem Gesichtspunkt ging die Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927 aus, als sie eine Empfehlung annahm, in der es hieß: „Von allgemeinen Gesichtspunkten aus ist die Konferenz der Ansicht, daß der Völkerverbund die Formen der industriellen Zusammenarbeit und ihre Wirkung vom Standpunkt des technischen Fortschrittes, der Produktionsentwicklung, der Arbeitsbedingungen, der Warenversorgung und der Preisbewegung näher verfolgen und sich dazu der Mitarbeit der verschiedenen Regierungen verschließen sollte.“ Die Konferenz ist der Ansicht, daß Publizität in Bezug auf Art und Tätigkeit der Kartelle eine der wirksamsten Mittel darstellt, um sich einerseits die Unterstützung der öffentlichen Meinung für solche Kartelle zu sichern, deren Einrichtung im öffentlichen Interesse liegt, und um andererseits Mißbräuche zu verhindern.

Im Mai 1929 mußte der Beratende Wirtschaftsausschuß des Völkerverbundes „von den Schwierigkeiten des Völkerverbundes“ von den Schwierigkeiten des Völkerverbundes Kenntnis nehmen, die sich dem Sekretariat entgegenstellten bei dem Versuch einer Sammlung von Material über die wirtschaftliche Seite der Industriekartelle.“ Der Ausschuß bestand gleichwohl auf einer Veröffentlichung der wichtigsten in Frage kommenden Daten. Das Resultat dieses Beschlusses liegt nun in Form einer Völkerverbandschrift über „Internationale Industriekartelle“, in seiner deutschen Ausgabe bearbeitet von C. Hammer, vor (E. Henmann-Berlin).

Das Resultat der vorliegenden Untersuchungen ist — um es gleich zu sagen — negativ. Die vier Sachverständigen, die für den Bericht verantwortlich zeichneten, C. Hammer-Deutschland, Louis Marlio-Frankreich, Alois Meyer-Pörschburg und Antonio St. Dennis-Italien, sind zu der Auffassung gelangt, daß heute die Stunde für die Schaffung einer Staatsaufsicht über die internationalen Kartelle, worfür als Voraussetzung die vorangegangene Angleichung der staatlichen Aufsichtssysteme gelten müßte, noch nicht gekommen ist. Wir halten übereinstimmend schon die Durchführung einer nationalen Staatsaufsicht über die zahlreichen Gebilde privatwirtschaftlicher Kooperation in ihrer äußerst länderhaften Form für möglich. International gesehen gewinnt die Frage einen hochpolitischen Charakter. Ohne einen Ausgleich der staatspolitischen und ökonomischen Interessen der verschiedenen Nationen wird es nicht möglich und angängig sein, irgend eine Stelle ein Kontrollrecht über gar die Möglichkeit einer praktischen Einwirkung auf die Tätigkeit der internationalen Zusammenschlüsse einzuräumen. Wir glauben auch nicht, daß eine formale Angleichung der nationalen Gesetzgebungen, soweit sie technisch möglich sein sollte, einen bedeutsamen Schritt zu dem von manchen Seiten erstrebten Ziel darstellen würde. Denn das Entscheidende im Bereich jeder Wirtschaftsgesetzgebung ist der Geist, in welchem sie zur Anwendung gelangt. Dieser aber ist nach den innerpolitischen Verhältnissen der wirtschaftlichen Struktur und den gesamten Traditionen der einzelnen Länder notwendig ein grundverschiedener.

Wiewohl darf man die in der vorliegenden Völkerverbandschrift vereinigten Monographien über einige der wichtigsten internationalen Industriekartelle als sehr wertvoll bezeichnen, namentlich auch die Auswertung der hier vorgelegten Aufsätze nach ihrer allgemein volkswirtschaftlichen Seite hin einer besonderen Denkschrift vorbehalten bleibt, in der höchstwahrscheinlich die Kritik einen breiteren Raum einnehmen wird. Man darf, so muß diese Vermutung sogar als Hoffnung ausgesprochen, denn es ist dringend zu wünschen, daß unbeschadet der Anerkennung gewisser Vorteile der internationalen Kartellierung sowohl für den Produzenten wie für den Verbraucher, die Sachverständigen nicht jenen Abfall der ersten Entscheidung der internationalen Wirtschaftskonferenz vom Mai 1927 aus dem Auge verlieren, in dem es heißt: „Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Kartelle auf keinen Fall künstliche Preissteigerungen hervorbringen dürfen, die den Verbrauchern zur Last fallen würden, und daß sie die Interessen der Arbeiterchaft in angemessener Weise berücksichtigen müssen. Außerdem darf die Kartellierung weder bezwecken noch bewirken, daß die Versorgung irgend eines Landes mit Rohstoffen und lebenswichtigen Gegenständen behindert wird.“

Bringt man diese grundlegenden Gesichtspunkte der internationalen Wirtschaftskonferenz in die richtige Beziehung zu der tatsächlichen Gestaltung auf nationalen

„Gesetz zur Entschuldung der Landwirtschaft“.

(Berlin. Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat im Reichstag nach Vorschlägen von Dr. Eugenberg ein Gesetz betreffend Entschuldung der Landwirtschaft“ eingebracht. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz, dem Richtlinien für drei Verordnungen beiliegen, und zwar: a) betreffend Vollstreckungsschutz, b) betreffend Entschuldung, c) betreffend die Rechtsverhältnisse der Entschuldungsbetriebe.

Das Rahmengesetz enthält im Artikel 1 nach dem Vorbild früherer Gesetze einen Hinweis auf das drohende Verfallens des Orients als grundlegendes Motiv. Sodann wird der Geltungsbereich bestimmt. Die Verordnungen sollen zunächst in der meist gefährdeten Provinz Ostpreußen, bis Februar, dann in Pommern und Grenzmark, später in den übrigen preussischen Provinzen und Neufahrn und in der Folge in den übrigen Gebieten eingeführt werden, in denen das Bedürfnis besteht.

Die Verordnung über den Vollstreckungsschutz

steht nach dem Vorbild des königlichen General-Industies von 1807 einen allgemeinen Schutz vor. Der Schuldner erwirkt ihn durch einfachen Antrag bei dem Amtsgericht. Ein Vollstreckungsschutz wird dadurch verweigert, daß gleichzeitig mit dem Vollstreckungsschutz automatisch eine Vermögensverwaltung eintritt. Das Ziel ist die „Erhaltung“ der drohenden Erzeugnisse sowohl auf der Schuldner- wie auf der Gläubigerseite. Der Vollstreckungsschutz soll in ein Entschuldungsverfahren übergehen. Beantworte der Schuldner dies nicht rechtzeitig, oder ist seine Lage ansichtslos, so ist der Vollstreckungsschutz aufzuheben.

Die Entschuldung

findet statt: a) durch Ablösung der nicht mündelsicheren Forderungen. Mündelsicher eingetragene Forderungen bleiben bestehen. Das Ablösungsverfahren liegt in der Hand der Reichslandgesellschaft, die in Anlehnung an die Rentenbankkreditanstalt gebildet wird.

b) Durch Landabgabe, durch die eine Entschuldung des Restbestandes erreicht und ein größerer Vermögensstock an Land zwecks Siedlung in späterer Zeit gebildet werden soll. Auch dieses Verfahren liegt in den Händen der Reichslandgesellschaft.

Demgemäß zerfällt die Verordnung in drei Abschnitte: Ablösung, Landgesellschaft, Landabgabe.

Das Entschuldungsverfahren wird vom Eigentümer beantragt. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Durchführbarkeit gesichert ist.

wenn der Antragsteller sich nicht aus eigenen Mitteln entschulden kann und wenn die Gewähr für erfolgreiche Durchführung in der Persönlichkeit des Eigentümers gegeben ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Antragsteller sich nicht verschuldet hat, um die Wohlthaten der Entschuldung zu genießen.

Ziel der Entschuldung ist die Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit (Verlethensgrenze). In Frage kommen landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe.

Die Durchführung findet so statt, daß die Reichslandgesellschaft die nicht mündelsicheren Schulden übernimmt und hierfür

Ablösungsscheine

ausgibt, die den Gläubigern an Zahlungsdraft gegeben werden. Der Eigentümer legt die Ablösungsscheine in 25 Jahren. Jährlich werden 4 v. H. ausgelöst und zu 100 v. H. eingelöst. Die Vergütung übernimmt die Reichslandgesellschaft unter Gewährleistung des Reiches. Verzahlung ist für rückständige Lohn- und Gehaltsforderungen, sowie für Handwerker- und Lieferantenforderungen, in Aussicht genommen. Das Reich, Preußen, die Reichsbank, die Rentenbankkreditanstalt, die Preußenkasse, ferner alle die Stellen, welche Kredite an die Landwirtschaft gegeben

(insbesondere Rohstoff-) Märkten, so wird man keinen Augenblick darüber im unklaren sein können, wie oft und in welchem Maße die internationale Kartellierung gegen diese Grundzüge verstoßen hat und zu verstoßen fortfährt. Wieweit zukünftig einmal selbst noch mehr oder minder vollkommener Publizierung des fraglichen Materials die Autorität der Regierungen oder des Völkerverbundes imstande sein wird, sich gegen die Macht des internationalen Kartellkapitals durchzusetzen, ohne zugleich den nationalen oder internationalen Wirtschaftsmechanismus schwer zu erschüttern, ist eine Frage, die sich vorläufig der Beantwortung entzieht.

Politische Stille.

an. Berlin. Der Reichstag ist leer, die Abgeordneten haben so weit sie nicht in Berlin wohnen, Berlin verlassen. Die Regierung hat keine neuen Sitzungen angesetzt, die Minister packen ihre Koffer, um teilweise das Weihnachts- und Neujahr und keine politischen Entschlüsse zu erwarten. Die Wägen sollen ruhen, erst in den ersten Januartagen wird sich die Regierung wieder zusammensetzen und wird der Haushaltsauschuß des Reichstags keine Sitzungen wieder aufnehmen.

haben, bringen ihre Forderungen in die Reichslandgesellschaft ein und erhalten hierfür Anteile. Auf Grund einer Gewährleistung des Reiches dürfen sie diese Anteile zum Nennwert in die Bilanz einlegen, so daß Vorkaufverluste vermieden werden. Etwaige Liquidationsschwierigkeiten sind durch das Reich im Berechnen mit den bezeichneten Stellen zu ordnen.

Bei der Landabgabe ist nicht der heutige Katastrophenwert für die Bewertung des abgegebenen Landes zugrunde zu legen, sondern ein angemessener Mittelwert.

Auch der Druck auf die Bodenwerte ist zu berücksichtigen, der in der Steigerung der Goldwerte in den letzten Jahren liegt. Ablösung und Landabgabe können kombiniert werden. Auch kann durch Landabgabe der Besitz völlig entschuldet werden.

Soweit keine Verhandlung zu erzielen ist, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder von der Landgesellschaft, der Landwirtschaftskammer und dem Landesfinanzamt ernannt werden.

Das abgegebene Land ist im Laufe der nächsten Jahrzehnte zur

Schaffung neuer und gegebenenfalls zur Vergrößerung bestehender kleinerer und mittlerer Landwirtschaften zu verwenden.

Zu diesem Zweck soll das Land nach und nach der öffentlichen Landgesellschaft übergeben werden. Inzwischen ist es zu verpachten, pachten können an die Staatsförsternverwaltung oder anderwärts verkauft werden.

In jedem Fall ist ein Entschuldungsplan aufzustellen. Kommt es zu keiner Einigung und hat der Eigentümer Vollstreckungsschutz beantragt, so kann die Landgesellschaft (als Aufsichtsinstitut bezüglich des Vollstreckungsschutzes) ein Zwangsversteigerungsverfahren herbeiführen. Im Fall der Zwangsversteigerung kann die Reichslandgesellschaft das Grundstück erwerben. Sobald der Entschuldungsplan festgestellt ist, ist der Vollstreckungsschutz aufzuheben. Das Verfahren ist freier, lokaler und kempffrei.

Mit dem Entschuldungsverfahren ist das Problem noch nicht gelöst. Es muß

Sicherheit dagegen geschaffen werden, daß der sanierte Betrieb nicht sofort wieder durch den Zugriff eines rücksichtslosen Gläubigers umgeworfen wird.

Deswegen wird das Rücktrittsrecht auch der mündelsicheren eingetragenen Forderungen eingeschränkt. Die öffentlichen Kreditanstalten sollen gar nicht kündigen, die übrigen Gläubiger müssen im Fall der Kündigung „Entschuldungspandbriefe“ in Zahlung nehmen. Der Entschuldungspandbrief soll nach näherer Vereinbarung zwischen der Reichslandgesellschaft und der Zentralbank in Berlin gegeben werden, unter Beteiligung anderer Kreditinstitute geschaffen werden. Er soll höchstens sechsprozentig und zu 100 v. H. auslosbar sein. Hier gewährleistet die Reichslandgesellschaft unter Rückbürgschaft des Reiches Kapital und Zinsen und übernimmt das Risiko. Man kann annehmen, daß dieser Pandbrief noch mehr als der Ablösungsschein als erstklassiges Anlagepapier angesehen wird. Sparkassen, Versicherungen usw. sollen einen Teil ihrer Fonds in diesen Pandbriefen anlegen.

Die Grenze der Mündelsicherheit bildet in Zukunft zugleich die Verlethensgrenze.

Ueber diese Grenze hinaus gilt das Grundstück als mit einer Sicherheitshypothek belastet.

Die Reichslandgesellschaft hat sich im Entschuldungsplan ein wichtiges Entgelt anzubedenken, das sie nach Wiederherstellung der vollen Rentabilität der Landwirtschaft und nach Senkung des Realzinsfußes auf 5 v. H. in zehn bis zwanzig Jahren erhalten soll. Auch für diese Ansprüche hat die Reichslandgesellschaft die Sicherheitshypothek. Die Reichslandgesellschaft hat auch das Vorkaufsrecht auf die sanierten Betriebe.

Trauerfeier für den Gesandten Kauler in Warschau.

(Warschau. An dem gekrönten Trauergottesdienst, der in der Warschauer evangelischen Kirche für den verstorbenen Gesandten Dr. Kauler stattfand, nahmen außer einem Vertreter des polnischen Staatspräsidenten die Mitglieder der deutschen Gesandtschaft und der deutschen Kolonisten und das gesamte diplomatische Corps teil, ferner zahlreiche Vertreter der polnischen Regierung und Mitglieder des polnischen Kabinetts mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze, sowie polnische Politiker aller Parteien, darunter der frühere Ministerpräsident Graf Stronski die Abgeordneten Jark Radzki, Professor Stronski Vertreter der polnischen Sozialisten und der nationalen Minderheiten, Wlodek Soltz nahm in seiner Gedächtnisrede die Friedensarbeit des Dahingekleideten. Die Pläne des Chopinischen Trauermarches schloßen die Feier ab.